

## Bekanntmachung

**Planfeststellung für den Neubau der Bundesautobahn A 20 - Nord-West-Umfahrung Hamburg;**

### Teil A:

**Abschnitt von der Bundesautobahn A 7 bis zur Bundesstraße 206 westlich von Wittenborn (Bau-km 16+100 bis Bau-km 35+776,347) sowie**

### Teil B:

**Autobahnkreuz Bundesautobahn A 20 / A7 von Bau-km 14+200 bis Bau-km 16+100**

einschließlich

#### Teil A:

- Neubau der A20 von Bau-km 16+100 bis Bau-km 35+776,347 als zweibahnige Autobahn mit durch Mittelstreifen getrennte Richtungsfahrbahnen
- Brückenbauwerk im Zuge der A 20 über die Schmalfelder Au in Bau-km 16+323 mit gleichzeitiger Unterführung der verlegten Wirtschaftswege „Marskamp“ und „Barmstedter Landstraße“ (BW 6.01)
- Verlegung der Landesstraße 234 auf einer Länge von ca. 1000m und Überführung über die A 20 in Bau-km 17+543,091 (BW 6.02)
- Verlegung der Gemeindeverbindungsstraße Hartenholm – Schmalfeld auf einer Länge von ca. 753m mit Anbindung an die verlegte L 234 in Bau-km 17+520
- Bauwerk „Tierquerung Schmalfelder Moor“ über das Gewässer 220 in Bau-km 19+709 (BW 6.03)
- Verlegung des Verbindungsweges „Auf der Schanze“ auf einer Länge von ca. 536m und Überführung über die A 20 in Bau-km 20+967 (BW 6.04)
- Bauwerk Kleintierquerung „Hartenholmer Moor“ und „Struvenhüttener Moor“ über das Gewässer 281 in Bau-km 21+666 (BW 6.05)
- Verlegung der L 79 auf einer Länge von ca. 860m und Überführung über die A 20 in Bau km 23+193 (BW 6.06)
- Neubau der Anschlussstelle L 79 / A 20 mit zwei Knotenpunkten an der L 79 in Bau-km 23+193
- Brückenbauwerk über die verlegte Mühlenau als Kleintierquerung „Mühlenau“ in Bau-km 23+730 (BW 6.07)
- Neubau eine PWC-Anlage auf der Südseite der Autobahntrasse mit Verwaltung zur A 20 in Bau-km 24+991
- Neubau eine PWC-Anlage auf der Nordseite der Autobahntrasse mit Verwaltung zur A 20 in Bau-km 25+599
- Verlegung des Verbindungsweges Voßhöhlen – Struvenhütten (Barnbeksdamm) auf einer Länge von ca. 690m und Überführung über die A 20 in Bau-km 25+780 (BW 6.08)
- Überführungsbauwerk über das verlegte Gewässer „Buerwischbek“ und den verlegten Wirtschaftsweg mit Tierquerung in Bau-km 27+154 (BW 6.09)
- Herstellung einer Grünbrücke über die A 20 im Bereich Todesfelde in Bau-km 28+900 (BW 6.10)
- Verlegung der L 167 auf einer Länge von ca. 1.112m und Überführung über die A 20 in Bau-km 29+435 (BW 6.11)
- Herstellung eines ca. 46m langen Kleintierdurchlasses in Bau-km 30+170

- Verlegung des Wirtschaftsweges Voßhöhlen – Todesfelde auf einer Länge von ca. 418m und Überführung über die A20 bei Bau-km 30+660 (BW 6.12)
- Überführung der L 78 über die A 20 auf einer Länge von ca. 555m in Bau-km 32+333 (BW 6.13)
- Verlegung des Verbindungsweges Bark – Wittenborn auf einer Länge von ca. 660m und Überführung über die A 20 in Bau-km 33+117 (BW 6.14)
- Dammschüttung im Bereich des Kiessees zur Querung dieses Sees durch die A 20 in Bau-km 33+160
- Herstellung eines 43m langen Kleintierdurchlasses bei Bau-km 34+643
- Überführung der B 206 über die A 20 auf einer Länge von ca. 540m in Bau-km 34+977 (BW 6.15)
- Herstellung von Verwallungen beidseitig der A 20 im Bereich der Ortslagen Bark und Todesfelde
- Herstellung von Vogelschlagschutzwänden beidseitig der A 20 im Bereich des Kiessees östlich von Bark
- Provisorische Anbindung der A 20 an die B 206 westlich von Wittenborn auf einer Länge von ca. 1.200m
- Herstellung von Kollisionsschutz- und Leiteinrichtungen beidseitig der A 20 im Waldbereich nördlich der B 206
- Neubau und Verlegung von Wirtschaftswegen als Ersatz für die im Zuge der Maßnahme aufgehobenen oder unterbrochenen Wegebeziehungen im Bereich der Baumaßnahme
- Verlegung und Verrohrung von durch die Autobahntrasse betroffener Gewässern sowie Herstellung verschiedener Gräben zur Aufrechterhaltung der Flächenentwässerung
- Herstellung von insgesamt 10 Regenrückhaltebecken im Nahbereich der Trasse
- Ausweisung von passiven Lärmschutzansprüchen dem Grunde nach
- Anordnung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans im Nahbereich der Autobahntrasse sowie in der Gemarkung Blunk (Gemeinde Blunk) Flur 1, Flur 6, und Flur 8, in der Gemarkung Alterfrade (Gemeinde Daldorf), Flur 4 sowie in der Gemarkung Groß Rönnau (Gemeinde Groß Rönnau), Flur 2

sowie Teil B:

- Neubau der A 20 von Bau-km 14+200 bis Bau-km 16+100 als zweibahnige Autobahn mit durch Mittelstreifen getrennte Richtungsfahrbahnen
- Herstellung des Autobahnkreuzes A 20 / A 7 als vierarmiger planfreier Knotenpunkt (Kleeblatt) bei Bau-km 15+122,91 mit Überführung der A 20 über die A 7
- Verlegung der K 81 mit Unterführung unter der A 20 bei Bau-km 14+686 und Überführung über die A 7 bei Betriebs-km 117+904
- Rückbau der PWC-Anlage Schmalfeld Ost an der A 7
- Neubau und Verlegung von Wirtschaftswegen als Ersatz für die im Zuge der Maßnahme aufgehobenen oder unterbrochenen Wegebeziehungen im Bereich der Baumaßnahme
- Verlegung und Anpassung von durch die Autobahntrasse betroffener Gewässer und Vorfluter

- Herstellung von insgesamt 4 Regenrückhaltebecken im Nahbereich der Baumaßnahme
- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans im Nahbereich der Baumaßnahme sowie in der Gemarkung Lentförden (Gemeinde Lentförden), Flur 7, in der Gemarkung Klein Vollstedt (Gemeinde Emkendorf), Flur 13 sowie in der Gemarkung Braak (Gemeinde Latendorf), Flur 6

sowie weitere aus den Planunterlagen ersichtliche Maßnahmen auf dem Gebiet der Gemeinden Wittenborn, Bark, Todesfelde, Hartenholm, Hasenmoor, Schmalfeld, Lentförden, Nützen, Struvenhütten, Groß Rönnau, Blunk, Daldorf, Latendorf und Emkendorf.

I. Der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Lübeck, Projektgruppe A20 hat für das Bauvorhaben ein Planfeststellungsverfahren nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) beantragt. Zweck der Planfeststellung ist es, alle durch das Vorhaben berührten öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und den Behörden sowie den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend zu regeln.

- 1) Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens führt der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Betriebssitz Kiel, das Anhörungsverfahren durch, in dem die für und gegen den Plan sprechenden Gründe deutlich gemacht werden sollen.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

**vom 01. September 2009 bis einschließlich 01. Oktober 2009**

in der Amtsverwaltung  
des Amtes Leezen  
-Sitzungssaal-  
Hamburger Straße 28

23816 Leezen

während der folgenden Zeiten:

Montag bis Freitag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag und Dienstag	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr,

in der Amtsverwaltung  
des Amtes Kaltenkirchen-Land  
-Zimmer 5-  
Schmalfelder Straße 9

24568 Kaltenkirchen

während der folgenden Zeiten  
Montag bis Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
Montag 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr  
Donnerstag 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr,

in der Amtsverwaltung des  
Amtes Kisdorf  
-Sitzungsraum 13 (2.OG)-  
Winsener Straße 2

24568 Kattendorf

während der folgenden Zeiten  
Montag bis Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
Montag und Dienstag 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr  
Donnerstag 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr,

in der Amtsverwaltung des  
Amtes Trave-Land  
-Zimmer 17-  
Waldemar-von-Mohl-Straße 10

23795 Bad Segeberg

während der folgenden Zeiten  
Montag bis Freitag 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
Montag bis Mittwoch 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Donnerstag 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr,

in der Amtsverwaltung des  
Amtes Boostedt-Rickling  
-Zimmer 12-  
Twiete 9

24598 Boostedt

während der folgenden Zeiten  
Montag und Dienstag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
Donnerstag und Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
Montag 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Dienstag 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr  
Donnerstag 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,

sowie in der Amtsverwaltung  
des Amtes Nortorfer-Land  
-Zimmer 117-  
Niedernstraße 6

24589 Nortorf

während der folgenden Zeiten

Montag bis Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Montag bis Donnerstag 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

Ausgelegt werden auch die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen. Dies sind hier jeweils der landschaftspflegerische Begleitplan, die allgemeinverständliche Zusammenfassung nach dem UVPG, FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen, artenschutzrechtlicher Fachbeitrag sowie weitere naturschutzfachliche Gutachten und Untersuchungen

Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind in den Grunderwerbsplänen und Grunderwerbsverzeichnissen die Eigentumsverhältnisse verschlüsselt dargestellt. Auf Verlangen kann dem Betroffenen am Auslegungsort unter Vorlage seines Personalausweises / Reisepasses die Schlüsselnummer mitgeteilt werden. Bevollmächtigte haben eine schriftliche Vollmacht des Vertretenen vorzulegen.

2) Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis

**einschließlich 29. Oktober 2009**

schriftlich (möglichst 3fach zum Aktenzeichen LS 403 - 553.32-A20-140) oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben beim

- Amtsvorsteher des Amtes Leezen, Hamburger Straße 28, 23816 Leezen,
- Amtsvorsteher des Amtes Kaltenkirchen-Land, Schmalfelder Straße 9, 24568 Kaltenkirchen,
- Amtsvorsteher des Amtes Kisdorf, Winsener Straße 2, 24568 Kattendorf,
- Amtsvorsteher des Amtes Trave-Land, Waldemar-von-Mohl-Straße 10, 23795 Bad Segeberg,
- Amtsvorsteher des Amtes Boostedt-Rickling, Twiete 9, 24598 Boostedt,
- Amtsvorsteher des Amtes Nortorfer-Land, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf  
sowie
- Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Betriebssitz Kiel - Anhörungsbehörde -, Mercatorstraße 9, 24106 Kiel.

Zur Fristwahrung ist maßgeblich der Eingang bei einer der o. a. Behörden.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Eine Eingangsbestätigung des Einwendungsschreibens erfolgt nicht. Die Einwendungen werden zur Vorbereitung des Erörterungstermins in Kopie an den Antragssteller und die Planfeststellungsbehörde weitergeleitet.

Einwendungen gegen den Plan sind nach Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen (§ 17 a Nr. 7 S. 1 FStrG).

Die Ausschlussfrist gilt auch für die Stellungnahmen und Einwendungen der nach Naturschutzrecht oder dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Vereinigungen (§ 17 a Nr. 7 S. 2 FStrG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben

- 3) Fristgerecht erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch örtlich bekannt gemacht wird.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Dies gilt auch für die nach Naturschutzrecht oder dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Vereinigungen, wenn sie fristgerecht Stellung genommen haben. Wenn mehr als 300 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diese durch amtliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Beim Ausbleiben eines Einwenders im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. In diesem Fall gelten die Einwendungen als aufrechterhalten.

Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung verzichten (§ 17 a Nr. 5 S. 1 FStrG).

- 4) Durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Äußerungen von Vereinigungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.
- 5) Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrensverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Planfeststellungsbehörde ist der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Betriebssitz Kiel. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch amtliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zu-

stellungen vorzunehmen sind.

- 6) Die Nummern 1 bis 4 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs.1, 1a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend.
- 7) Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht im Planfeststellungsverfahren dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
- 8) Vom Beginn der Planauslegung treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 Bundesfernstraßengesetz und die Veränderungssperre nach § 9 a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9 a FStrG).

Kiel, den 24.07.2009

veröffentlicht:

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr  
Schleswig-Holstein  
Betriebssitz Kiel  
- Anhörungsbehörde -

Dautwiz